

### Bischof Jacob Josef Wandt.

Nach dem Tode Franz Ferdinands stellte das Domkapitel am 3. Oktober 1840 für die Neuwahl eine Kandidatenliste auf. Nachdem die Liste von der Regierung ohne Beanstandung zurückgesandt war, fand am 4. Januar 1841 die Wahl statt. Dieselbe verlief jedoch resultatlos, da von den sechs Wahlstimmen — ein Kapitular hatte auf Ausübung seines Wahlrechtes verzichtet — je drei Stimmen auf einen Kandidaten fielen, auch die Wiederholung des Wahlganges keinem der beiden eine Stimmenmehrheit brachte. Das Domkapitel überließ nun die Wahl dem Heiligen Stuhle; doch lehnte der Papst es ab, selbst einzugreifen, und ermächtigte das Domkapitel zu nochmaliger Vornahme der Wahlhandlung. Bei der neuen Wahl am 9. Dezember 1841 fiel die Mehrzahl der Stimmen auf den Domkapitular Wandt.

Jacob Josef Wandt war von braven, frommen Eltern zu Dingelstädt (Obereichsfeld) am 16. August 1780 geboren und hatte im elterlichen Hause eine streng religiöse Erziehung genossen. Sein Vater, der Mädchenlehrer und Buchbinder war, führte ihn dem Gymnasium Josephinum in Hildesheim zu weiterer Ausbildung zu; zuvor ließ er ihn an einem Wallfahrtsorte in die Bruderschaft „Maria vom guten Rath“ einschreiben: „denn du wirst in Zukunft des guten Rathes oft bedürfen“, sagte er dem kleinen Studenten, der mittellos mit seinem Vater gen Hildesheim wanderte, abwechselnd unterwegs den Rosenkranz mit ihm betend. Eine tiefe, lebensvolle Religiosität und herzinnige Frömmigkeit war der einzige Schatz, den das Elternhaus ihm mitgab, und Wandt hütete treu bis zum Lebensende diesen Schatz, dessen Wert und Kraft er schon früh inmitten der bitteren Entbehrungen seiner Studienzeit erproben sollte. Nach Vollendung des Gymnasialkursus oblag er im hiesigen Priesterseminare den theologischen Studien, und wurde 1805 zum Priester geweiht. Von seinem Vater erbte er die Liebe zu den Kindern und die Begeisterung für die hohe Aufgabe der Jugenderziehung; dabei war er nicht minder eifrig, an den Aufgaben des seelsorglichen Amtes teilzunehmen, wo immer sich Gelegenheit bot, dem Pfarrklerus Aushilfe zu leisten. Anstellung erhielt er am hiesigen Josephinum als Gymnasiallehrer und wirkte zunächst in den unteren Klassen, dann nach einander als Professor der Poetik, Rhetorik und Physik. 1823 wurde er an der mit dem Josephinum verbundenen Seminarlehranstalt Professor der Dogmatik, auch Synodalexaminator und Vikariatsrat, 1824 Gymnasialdirektor. Als Lehrer und Leiter der Anstalt hat er durch Wort und Beispiel segensreich gewirkt. Als Michaelis 1834 das Priesterseminar aus dem Josephinum in das Kapuzinerkloster verlegt wurde, ernannte der Bischof ihn an Stelle des hochbetagten Präses Lützen zum Seminarregens, nachdem er schon am 27. Februar 1830 Mitglied des Domkapitels geworden war. Die Wahl vom 9. Dezember 1841, der am 23. Mai 1842 die Präkonisation folgte, vertraute den Hirtenstab St. Bernwards seiner Hand. Am 14. August 1842 erteilte der Osnabrücker Weihbischof Lüpke ihm die Konsekration. Seine Ernennung zum Administrator des noch immer verwaisten Bistums Osnabrück erfolgte durch Konsistorialdekret vom 24. Mai 1842.

Am Tage seiner Konsekration erließ Bischof Wandt an seine Diözesanen und an den Klerus herzliche und ernste Hirtenschreiben. Mit einer Eingabe vom 12. August, die erst am 16. August in Hannover eintraf, legte er diese Hirtenbriefe dem Kultusministerium vor;



Jacob Josef Wandt.

Bischof von Hildesheim. 1841—1849.

Nach einem Ölgemälde des Historienmalers Estermann.

letzteres nahm Anlaß, dem neugewählten Bischöfe am 26. August zu bedeuten, daß er in Zukunft gemäß § 70 des Landesverfassungsgesetzes solche Ausschreiben „zeitig vor ihrer Erlassung behuf Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes“ vorzulegen habe.

### Landesverfassungsgesetz und die Rechte der Kirche.

Das Verhältnis der Kirche zum Staate war in engem Anschlusse an das Staatsgrundgesetz von 1833 (vgl. S. 240) neu geregelt durch das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840.<sup>27)</sup> Nach diesem Gesetze „genießt jeder Landeseinwohner völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit“ und „genießen die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche gleiche bürgerliche und politische Rechte“ (§ 32). „Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert“ (§ 63). Doch „gehört dem Könige über beide Kirchen kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt das O b e r a u f s i c h t s - und Schutzrecht“ (§ 64). „Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt der Kirchengewalt überlassen, in der römisch-katholischen Kirche den Bischöfen“, aber „unter O b e r a u f s i c h t des Königs“ (§§ 65 und 68). Das staatliche O b e r a u f s i c h t s r e c h t erstreckte sich auf „die Verwaltung des Vermögens“ (§§ 68 und 75), blieb jedoch keineswegs bei den Temporalien der Kirche stehen, sondern griff tief in die innersten Angelegenheiten der Kirche ein. „A l l e a l l g e m e i n e n A n o r d n u n g e n der römisch-katholischen Kirchenbehörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher erfolgter ausdrücklicher königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden“; selbst alle jene Anordnungen, welche „reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disziplinarsachen betreffen, sind vor deren Bekanntmachung behuf Ausübung des O b e r a u f s i c h t s r e c h t e s dem Könige zur Einsicht vorzulegen“ (§ 69). „A l l e a m t l i c h e n K o m m u n i k a t i o n e n mit dem päpstlichen Stuhle und mit auswärtigen Kirchenversammlungen müssen dem Könige zur Einsicht vorgelegt werden. Die vom päpstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchenversammlungen . . . zu erlassenden Schreiben bedürfen des königlichen P l a c e t, wenn sie nicht rein geistliche Gegenstände betreffen; wenn sie rein geistliche Gegenstände betreffen, so sind sie dem Könige zur Einsicht vorzulegen“; nur „C o m m u n i k a t i o n e n in Gewissenssachen einzelner Personen“ blieben, wie seither von dieser weitgehenden Anforderung des Staates ausgenommen (§ 70). Auch der Appel comme d'abus blieb bestehen: B e s c h w e r d e n ü b e r M i ß b r a u c h der Kirchengewalt können auch bis an den König gebracht werden“ (§ 71). Die Prediger oder Pfarrer und andere höhere Kirchendiener bedürfen der B e s t ä t i g u n g des Königs oder der dazu bestimmten Behörden, welche jedoch ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden wird“; selbst bei „einstweiligen Anstellungen von Geistlichen“ ist die Regierungsbestätigung notwendig (§ 72). Zur Entlassung der Pfarrer und zur Suspension von Amt und Gehalt ist ministerielle Bestätigung erforderlich (§ 74). Den Verwaltern des Kirchenvermögens sollen „in jeder Kirchengemeinde einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichen zur Seite stehen“. Über das Volksschulwesen enthielt die Verfassung die im Vergleich mit den neuesten Gesetzen günstige Bestimmung: „Der Unterricht in den

<sup>27)</sup> Hannoverische Gesetzsammlung 1840, S. 141 ff.

Volksschulen bleibt der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörde unter Oberaufsicht des Königs überlassen" (§ 77).

Von den Änderungen, welche das Gesetz vom 5. September 1848<sup>28)</sup> in der Verfassung hervorrief, sind an dieser Stelle die Bestimmungen zu erwähnen, daß „die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte“ überhaupt von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig sein solle (§ 6), ferner daß für die amtlichen Kommunikationen mit dem päpstlichen Stuhle die Auflage, dieselben den Staatsbehörden vorzulegen, aufgehoben wurde (§ 24). Entsprechend dem demokratischen Zuge der Zeit wurde die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen Kirchenvorständen übergeben, welche aus den Geistlichen und den von der Gemeinde gewählten Mitgliedern bestehen (§ 28); ein Schulvorstand sollte in jeder Schulgemeinde bestehen „zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen“ (§ 29), zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen.<sup>29)</sup> Die Wahl der Kirchenvorstände und Schulvorstände und ihre Geschäftsführung wurde unmittelbar darauf durch Gesetz vom 14. Oktober 1848 geregelt.<sup>30)</sup>

#### Verwaltung des Volksschulwesens.

Die von seinem Amtsvorgänger geführten Verhandlungen mit dem Ministerium über die Verwaltung des Volksschulwesens nahm Bischof Wandt 1842 wieder auf; doch wurde die Sache in Hannover zunächst dilatorisch behandelt. Dann erfolgte das Gesetz vom 26. Mai 1845, das christliche Volksschulwesen betreffend,<sup>31)</sup> welches bestimmte, daß „der Unterricht in den Volksschulen nach Maßgabe des Landesverfassungsgesetzes der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörden überlassen bleibe“ (§ 1), während der Staat das „Oberaufsichtsrecht“ übt unter Beibehaltung der bestehenden Ressortverhältnisse. „Rechte Dritter in Beziehung auf die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens“ und „Rechte der Behörden, Patrone, Gemeinden und Einzelner bei Besetzung von Schulstellen“ blieben gewahrt (§§ 9 und 10). Im Anschlusse an dieses Gesetz entwarf das Ministerium am 31. Dezember 1845 eine Instruktion, nach welcher „die Aufsicht der Pfarrer und kirchlichen Behörden über den Unterricht sich auf die Unterrichtsweise, die Schuldisziplin, den Schulbesuch und das Verhalten des Schullehrers erstrecken“ solle, und „die Leitung des Volksschulwesens unter Oberaufsicht der Landesherrlichen Behörden“, nämlich der „Königlichen Konsistorien unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Königlichen Regiminalbehörden“ geführt werden solle; wo Dritte ein „Recht auf Leitung des Schulwesens“ nicht haben, nimmt das Konsistorium die Leitung wahr. Auf Grund des Volksschulgesetzes reklamierte nun der Bischof am 26. Oktober 1846 das Recht der katholischen Kirchenbehörde auf Leitung und Verwaltung des Volksschulwesens. Ende Januar 1849 erhielt er vom Kultusministerium die Mitteilung der „Grundzüge für die künftige Gestaltung des

<sup>28)</sup> Hannoversche Gesetzsammlung 1848, S. 261. — <sup>29)</sup> Bekanntmachung vom 14. Oktober 1848, § 26. Dasselbst S. 305. — <sup>30)</sup> Dasselbst S. 301. — <sup>31)</sup> Gesetzsammlung des Königreichs Hannover 1845, S. 465 ff.

christlichen Volksschulwesens“, welche „die Einrichtung der dasselbe leitenden und beaufsichtigenden Behörden“ regeln sollte. In seiner Vorstellung vom 5. Februar 1849 rügte der Bischof besonders, daß der Geistliche, welcher die Aufsicht über den Religionsunterricht zu führen habe, von der Provinzialschulbehörde berufen werden solle, während doch die Erteilung und Leitung des Religionsunterrichtes nur dem Bischöfe und den von ihm berufenen Personen zustehen; daß alle Anordnungen rücksichtlich des Schulwesens den Provinzialschulbehörden zustehen sollten, widerstreite dem Rechte der Kirchengewalt, wenn auch eine Milderung dadurch herbeigeführt werde, daß dem Bischöfe die Ernennung eines geistlichen Mitgliedes jener Behörde zustehen würde; ferner wünschte der Bischof eine Vertretung der Interessen der Kirche im Oberschulkollegium durch katholische und geistliche Mitglieder. Bischof Wandt starb, ehe über seine Anträge Entscheidung erfolgt war.

### Vom Priesterseminar.

Ein hohes Verdienst des Bischofs ist es, daß er an die mit dem Priesterseminare verbundene philosophisch-theologische Lehranstalt vorzügliche Lehrkräfte berief. So wurde 1844 Hermann Schweers für Gregeze nach hier berufen; der Seminarprofessor Johannes Mzog in Posen wurde auf Wahl des Kapitels am 22. November 1844 zum Domkapitular ernannt und im Januar 1845 als Theologieprofessor und Viceregens des Seminars eingeführt; Mzogs Stimme war ausschlaggebend für die weiteren Berufungen. Von den auf seinen Rat herangezogenen Lehrkräften verdienen besonders zwei Priester der Diözese Rottenburg Erwähnung: 1846 wurde Dr. Wenceslaus Mattes für die Lehranstalt gewonnen und traf am 24. Dezember 1846 in Hildesheim ein, und im Sommer 1847 begann P. Bonifacius Gams hier seine Vorlesungen. Neben diesen entfaltete auch der im Germanicum zu Rom gebildete Dr. Josef Koch sowie Professor Josef Godehard Müller eine segensvolle Lehrtätigkeit; von den später eintretenden Lehrern verdienen besonders Professor Dr. Hermann Hagemann und Dr. Schönfelder rühmende Erwähnung. Das Amt eines Regens übernahm nach der Erhebung Wandts zum Bischöfe zunächst der hochbetagte Bombker, 1850 Mzog, nach dessen Fortgang 1853 Mattes, und nach dessen Ausscheiden 1861 Josef Koch. — Im September 1843 fanden zum ersten Male im hiesigen Priesterseminare Priesterergerzitationen statt unter Leitung des späteren Jesuitengenerals P. Petrus Beck, derzeit in Rötten tätig. Daß das hannoversche Ministerium gegen die Heranziehung eines „Ausländers“ zu diesen privaten Religionsübungen 1843 und 1844 einschritt, wird niemand Wunder nehmen.

### Katechismusstreit.

Zu offenem Konflikte zwischen dem Ministerium und dem Bischöfe führte der Versuch, eine neue Ausgabe des Canisiuschen Katechismus als einheitliches Lehrbuch in allen Schulen des Bistums einzuführen. Wie oben (S. 181) erwähnt, hatte Fürstbischof Friedrich Wilhelm am 20. Mai 1775 allen Schulen den Gebrauch einer deutschen Bearbeitung des Katechismus P. Petri Canisii zur Pflicht gemacht. Teilweise war dieser noch im Gebrauch, vielfach war derselbe jedoch durch

den Katechismus des Pastors Ontrup in Goslar ersetzt worden. Bischof Wandt ließ nun in der Brandis'schen Druckerei hieselbst eine nach der Ausgabe des Mainzer Bischofs Colmar unter seiner Leitung verfaßte Bearbeitung des Canisius-Katechismus drucken als „für die Diözese Hildesheim bestimmt und vorgeschrieben“, und verordnete durch Zirkularverfügung an die Dechanten vom 26. Januar 1843 die Einführung dieses Lehrbuches. Das selbständige Vorgehen des Bischofs gab jedoch dem Kultusministerium Anlaß zu erstem Einschreiten. Im Reskripte vom 9. Dezember 1844 wurde in materieller Hinsicht gerügt, daß die Stellen über die Unzulässigkeit akatholischer Pächten und über die gemischten Ehen<sup>32)</sup> staatlicherseits zu beanstanden seien; in formeller Hinsicht wurde scharf gerügt, daß dem Buche das Imprimatur des Konsistorium als landesherrlicher Zensurbehörde fehle, und daß zu der erlassenen Zirkularverfügung weder die Zustimmung des Konsistorium, noch die für alle allgemeinen Anordnungen notwendige ministerielle Genehmigung eingeholt sei; gedroht wurde dem Bischofe mit der Einleitung des polizeilichen Zensurkontraventions-Verfahrens. Zu seiner Rechtfertigung hob der Bischof unter dem Hinweise auf seine kirchenoberliche und lehramtliche Gewalt hervor, daß es bei der angefochtenen Verordnung sich wesentlich nur um Erneuerung einer älteren, nicht aufgehobenen Anordnung gehandelt habe, und daß die Zensur religiöser Schriften ihm als Bischof zustehe. Die Verteidigungsgründe wurden vom Ministerium nicht als zutreffend anerkannt; auch war auf eine Vermittlung der Differenz um so weniger zu hoffen, als bereits die öffentliche Meinung durch die Presse gegen den Katechismus eingenommen und von einer Anzahl protestantischer Bürger eine Beschwerde gegen die Einführung desselben bei der Landesregierung eingereicht war. Am 8. Februar 1845 verlangte das Ministerium auf Weisung des Königs vom Bischofe, er solle „die publizierte Ausgabe des Katechismus sofort zurücknehmen und, soweit tunlich, wieder einziehen“. Zur Vermeidung eines schärferen Konfliktes entschloß sich der Bischof, nachzugeben, „den Geistlichen die hiernach erforderliche Mitteilung zu machen, und den bedürftigen Diözesanen den Übergang zu dem früheren Status mit jedem ihm möglichen persönlichen Opfer zu erleichtern“. Durch Zirkular vom 5. April 1845 wurde den Dechanten der Grund der Differenz zwischen Bischof und Ministerium offen mitgeteilt und erklärt, daß der Bischof „die Geistlichen von der Ausführung des Zirkulars (vom 26. Januar 1843) entbinde, und die Wiederbenutzung der bis dahin gebrauchten Katechismen als ein durch die Umstände gebotenes Interimistikum genehmige, daß er ferner, um die Allerhöchsten Orts gleichzeitige angeordnete unverzügliche Wiedereinziehung jener Auflage mit möglichster Schonung für die bedürftigen Diözesanen zur Ausführung zu bringen, erbötig sei, zu einer Auswechslung der denselben jüngst übermittelten Katechismen die etwa erforderlichen Exemplare und Mittel zur Disposition zu stellen; daß dabei aber sein Bestreben auf tunlichst baldige Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes gerichtet“ sei, und er hoffentlich noch im Laufe dieses Jahres einen neuen allgemeinen Diözesan-

<sup>32)</sup> Die gerügten Stellen sind folgende: Seite 137: „Ist es recht, daß ein Katholischer einen Unkatholischen zum Gevatter nehme? Nein, weil man von einem solchen, im Fall des Absterbens der Eltern, die katholische Auferziehung des Kindes nicht erwarten kann.“ — Seite 162: „Darf ein Katholischer sich verheiraten mit einem Unkatholischen? — Es kann selten ohne schwere Sünde geschehen, sowohl wegen eigener als der Kinder Gefahr, den wahren Glauben zu verlieren.“

Katechismus werde einführen können. Damit war der Konflikt beigelegt; Canisius wurde ausgetauscht gegen Ontrup, und das Konsistorium recherchierte nach einigen Monaten, ob es zweifellos sei, daß „der Wandt'sche Canisius-Katechismus in keiner Schule der Diözese mehr benutzt werde“. Um die Herausgabe eines neuen allgemeinen Diözesankatechismus vorzubereiten, forderte der Bischof die Geistlichen des Bistums am 16. August 1845 auf, selbst den Entwurf zu einem solchen auszuarbeiten, und setzte für die beste brauchbare Arbeit einen Preis von 100 Talern Gold aus. Es gingen zwei Arbeiten ein, die von der eingesetzten Kommission als recht gute Leistungen anerkannt wurden, ohne daß man sich jedoch entschließen konnte, dieselben anderen bereits vorhandenen Katechismen vorzuziehen. Erst der Nachfolger des Bischofs Wandt brachte die Frage zur Lösung: mit Zustimmung des Ministerium und Konsistorium führte Bischof Eduard Jacob am 18. November 1851 den in Regensburg von Pustet verlegten, für das Bistum Hildesheim in der siebenten Auflage bei August Var in Hildesheim erschienenen Deharbe'schen „Katholischen Katechismus für Stadt- und Landschulen“, und für die unteren Klassen einen Auszug aus demselben unter dem Titel „Kleiner katholischer Katechismus“ als Religionslehrbücher im Bistum ein.

### Deutschkatholiken in Hildesheim.

Gleichzeitig mit der Katechismusfrage regte das Auftreten der Deutschkatholiken die Gemüter auf. Doch fand die vom Apostaten Johannes Ronge gegründete Sekte im Bistum Hildesheim nur geringen Anhang. Eine förmliche Gemeinde bildete sich allerdings in der Stadt Hildesheim; Führer der Bewegung waren die Advokaten Anton Gottsleben, Dr. jur. Northoff und Oberlehrer Hartmann. Zu ihrem Organ wählte die neue Gemeinde die Gerstenberg'sche Zeitung. In dieser (1845 Nr. 33 vom 18. März) konnte „der Vorstand der christ-katholischen Gemeinde“ am 16. März 1845 mit Jubel bekannt machen: Zum sonntäglichen Gottesdienste hat „der hochlöbliche Magistrat der Gemeinde in den altherwürdigen Räumen des hiesigen Rathauses einen Versammlungsort eröffnet, an welchen sich historische Erinnerungen knüpfen, die mit der großen geistigen Bewegung der Gegenwart im vollkommenen Einklange stehen; es sind dieselben Räume, in welchen einst von hiesiger Stadt das Augsburgische Bekenntnis angenommen wurde“. Ein aus Böhmen eingewanderter apostasierter Priester Namens Lorenz hielt den Gottesdienst. Am 22. März 1845 teilte Bischof Jacob Josef den Geistlichen der Stadt mit, die Deutschkatholiken — eine Liste von etwa 60 Personen ist in den Akten — seien als Exkommunizierte zu behandeln. Der Bischof beschwerte sich ferner bei der Landdrostei über die Unterstützung, welche die Sekte beim Magistrate fand, und erhob gegen die Gerstenberg'sche Zeitung gerichtliche Anklage, wurde jedoch hier und in Celle abgewiesen. Die ganze deutschkatholische Bewegung verlief bald erfolglos, ohne tiefere Einwirkung erzielt zu haben; sie trug den Todeskeim schon beim Entstehen in sich.

### Pläne für Jugendbildungsanstalten.

Für manche Schüler des Gymnasium Josephinum, namentlich für ärmere und fremde, schien die Errichtung eines Konviktes überaus wünschenswert. Wenige Gymnasialisten hatten mit so bitteren Schwierigkeiten kämpfen müssen, wie Jacob Josef Wandt. Zum Bischof erhoben, war es ihm deshalb Herzenssache, durch die Gründung einer Anstalt armen Knaben die Studienzeit zu erleichtern und den von auswärts kom-

menden Schülern ein schützendes Heim zu bieten. Er ging 1843 mit dem Gedanken um, ein Mumnat in den Gebäuden des Kollegium Josephinum an Stelle des von dort entfernten Priesterseminars einzurichten. Allein das Ministerium, um Genehmigung ersucht, lehnte am 20. Juli 1844 den Antrag ab; das Ministerium, dessen Mitgliedern es an Gelegenheit fehlte, die eminente erzieherische Wirksamkeit der katholischen Kirche und ihres Klerus zu würdigen, erklärte Geistliche als Zölibatäre für minder geeignet zu erzieherischer Tätigkeit in einer solchen Anstalt, und meinte, es sei im allgemeinen nicht gut, armen Knaben, „welche ihren Familienverhältnissen und Hilfsmitteln nach vorzugsweise auf andere Berufsarten hingewiesen sind, den Zutritt zu den gelehrten Studien allzusehr zu erleichtern“. Da Wandt solche Weisheit an höchster Stelle antraf, hielt er es für geraten, die Sache einige Zeit ruhen zu lassen; doch war er durch eine reiche Lebenserfahrung von der Nützlichkeit einer Konviktsanstalt zu fest überzeugt, als daß er den Plan hätte aufgeben können; auf der Bischofskonferenz zu Würzburg war er in seiner Überzeugung noch mehr bestärkt worden. Kurz vor seinem Tode beschloß er, den Plan getroßt auszuführen, und teilte dies am 17. April 1849 dem Gymnasialdirektor Renke nochmals mit. Der Tod hinderte ihn, „das in Würzburg gegebene Versprechen zu erfüllen“. — Den gleichen Mißerfolg hatte sein Versuch, eine weibliche geistliche Anstalt nach Art der von den Ursulinerinnen in Duderstadt geleiteten höheren Töchter Schule einzurichten; das Ministerium verweigerte 1844 die Genehmigung.

Zeitweilig schien die Existenz des katholischen Waisenhauses in Hildesheim gefährdet. Da die Gebäude desselben der Erneuerung bedurften, so richtete 1842 die Landdrostei in Hildesheim an den Bischof die Anfrage, ob nicht eine Aufhebung des Waisenhauses und eine Unterbringung der Kinder in katholischen Familien einem kostspieligen Neubau vorzuziehen sei. Der Bischof sprach sich jedoch gegen eine Aufhebung des gemeinschaftlichen Waisenhaushaltes aus. Dieser Ansicht trat 1844 auch das Ministerium bei, worauf zum Neubau des Hauses geschritten wurde.

### Von Kirchen und Pfarreien in der Diözese.

Bald nach dem Regierungsantritte des Bischofs Wandt begannen die kirchlichen Notstände in der Diaspora des nördlichen Hannover hervorzutreten, die durch die Circumskriptionsbulle mit Hildesheim vereinigt worden war. Im September 1842 erhielt der Bischof von dem eifrigen Weihbischof Lüpke zu Osnabrück als Vicarius Apostolicus des Nordens die Mitteilung, daß in Stade, wo der Missionar Pastor Willenborg aus Altona für katholische Sträflinge der Karrenanstalt (Stockhaus) und katholische Soldaten jährlich einmal an einem Werktag Gottesdienst hielt, mit den 20 Sträflingen im ganzen etwa 50 Personen zu den heil. Sakramenten erschienen. Am 7. Dezember 1844 erhielt der Bischof auf demselben Wege Kenntnis davon, daß in Lüneburg 6 ganz katholische Familien und mehrere gemischter Konfession lebten, die Kinder derselben aber aus Mangel an katholischem Unterricht zumeist lutherisch würden; auch hier stellten sich bei dem periodischen Gottesdienste, den nur einmal im Jahre der Pastor von Hamburg hielt, über 50 Personen zum Empfange der heil. Sakramente ein. 1845 teilte wiederum Weihbischof Lüpke dem Bischofe mit, daß in der Stadt Verden eine Reihe von Katholiken der Seelsorge bedürften, von denen einige hätten, ihren Kindern wenigstens das letzte Jahr vor der heil. Kommunion den Besuch einer katholischen Schule zu ermöglichen.

Während in diesen drei Städten die Errichtung einer katholischen Mission noch unmöglich zu sein schien, gelang dem Bischofe die Anstellung eines Geistlichen in Nienburg an der Weser. Hier war, wie Lüpke im März 1847 mittheilte, zunächst eine Seelsorge für das katholische Militär notwendig. Zuerst wurde ermöglicht, daß von sechs zu sechs Wochen periodischer Gottesdienst daselbst stattfand. Da zeigte sich 1848 daselbe Bedürfnis auch für die zum großen Teil katholische Garnison in Verden. Am 8. Dezember 1848 genehmigte deshalb das Ministerium auf Antrag des Bischofs die Anstellung eines Garnisongeistlichen in Nienburg für die Pastorierung beider Orte. So konnte denn zum 1. Januar 1849 der Geistliche Wilhelm Spieker als erster Missionar für Nienburg und Verden entsandt werden; als Seelsorger der katholischen Soldaten führte er den Titel Garnisongeistlicher. Der sonntägliche Gottesdienst fand abwechselnd in einem der beiden Orte statt, bis 1856 Verden einen eigenen Geistlichen erhielt. In Nienburg diente zuerst der Rathausaal als gottesdienstliches Lokal, dann ein dem Militärarkiv gehöriger alter Turm am Weserwalle, dessen Name Stockhaus auf eine frühere Benutzung zum Gefängnis schließen läßt. Die Errichtung eines eigenen Missionshauses mit Kirche mußte Jacob Josef seinem Nachfolger überlassen.

In dem Städtchen Osterode am Harze war in der westfälischen Regierungszeit eine katholische Missionsstation mit allen Pfarrechten errichtet worden. Zum Gottesdienste diente zuerst die von den Katholiken zeitweilig mitbenutzte lutherische Jakobikirche, bis durch königliches Dekret 1812 die Johanniskirche auf dem Johanniskirchhofe den Katholiken überlassen wurde. Mit dem Zusammenbruche des westfälischen Königthums ging jedoch diese Mission unter. Schon nach einem Jahrzehnt mußte man an eine Wiederherstellung derselben denken, da um 1826 in und um Osterode an 200 Katholiken wohnten, die vom nächsten katholischen Orte (Lindau) über drei Stunden entfernt waren und wiederholt, namentlich 1832 dringend um die Einrichtung eines allsonntäglichen Gottesdienstes baten. Damals schien dies noch unausführbar zu sein. Zehn Jahre nachher wurden neue Verhandlungen über die Wiederherstellung der Pfarrei eingeleitet. Da eine Benutzung der Johanniskirche nicht gestattet wurde, so ward zunächst ein Betsaal gemietet, die Abhaltung des Gottesdienstes in demselben jedoch regierungsseitig einstweilen verboten wegen Mangels der staatlichen Genehmigung zu dieser neuen Veranstaltung. Am 25. Mai 1848 entschloß sich endlich der Magistrat von Osterode zur widerruflichen Überlassung der Johanniskirche an die Katholiken, und am 3. Dezember 1848 wurde Kaplan Wüstefeldt als Schulvikar und Pastor in Osterode eingeführt. Eine Schulstelle wurde zum 1. April 1850 errichtet. Zur Förderung der Mission schenkte die Wittve Johanne Kramer in Osterode am 14. Mai und 29. August 1849 der Kirche ihr Wohn- und Reihhaus; doch mußte dieses Haus, durch Brand sehr stark beschädigt, veräußert werden. Im Juli 1849 wurde das Töpfer'sche Wohn- und Reihhaus zu einer Pfarrwohnung käuflich erworben, dann 1854 das Bollbrecht'sche Wohnhaus für Schulzwecke von der bischöflichen Behörde angekauft. Am 2. November 1852 konnte die Mission zur selbständigen Pfarrei erhoben werden.

Für die im südlichen Teile des Bistums im Wesergebiete belegene Pfarrei *H u n n e s r ü c k* war schon seit langer Zeit der Neubau von Kirche und Pfarre notwendig. 1826 hatte der Pastor Suth von dort geschrieben, er müsse wegen Baufälligkeit

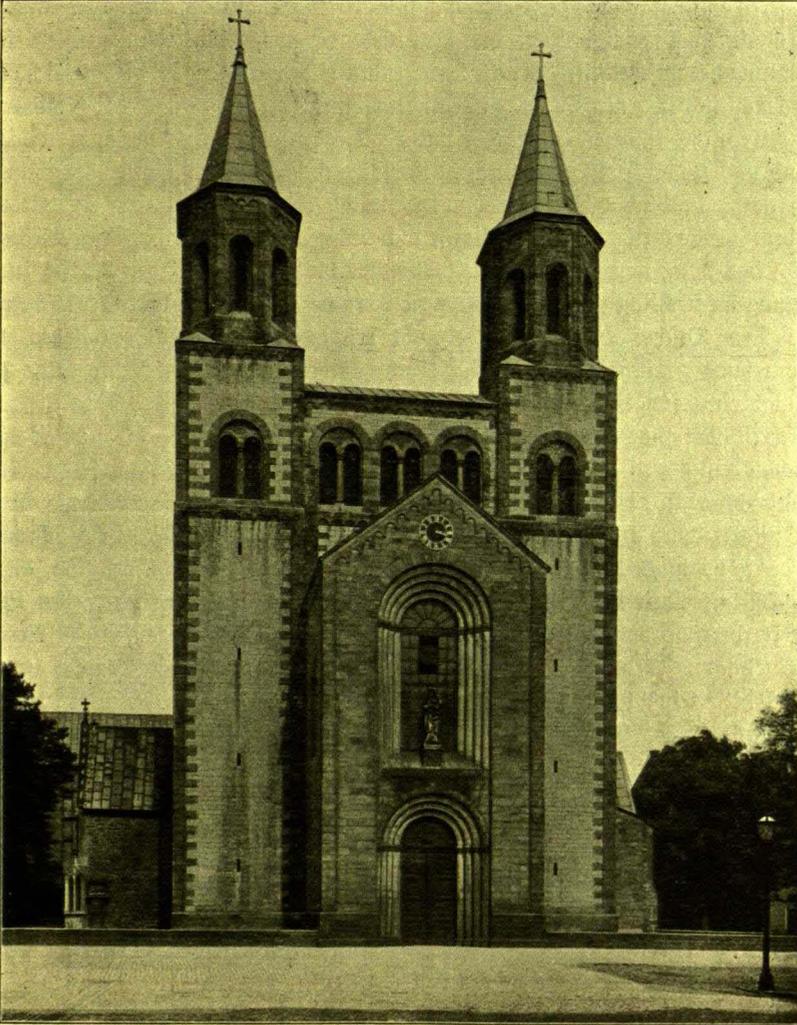
keit des Gebäudes, welches zur Kirche und Pfarrwohnung diene, eine Mietwohnung in der benachbarten Landstadt Dassel beziehen. Man plante aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Verlegung der Pfarre nach Dassel, doch zogen sich die Verhandlungen mit der Regierung über die Erbauung von Gotteshaus und Pastorat hin bis 1844. Der Bischof hatte 1843 zu der Verlegung seine Zustimmung erteilt. Ende 1844 wurde endlich der Kirchenbau in Dassel in Angriff genommen; am 18. Dezember 1847 konnte der Landbaumeister Oldendorp aus Northeim Kirche und Pfarrhaus zu Dassel dem Geistlichen von Hunnesrück überweisen, worauf am 19. Dezember die Kirche zu Ehren St. Michaels benediziert wurde.

Ein Neubau von Kirchen war in Bockenem, Westfeld und Mehle erforderlich. In **Bockenem** hatte die verheerende Feuersbrunst von 1847 die vom Kurfürsten Clemens August erbaute Kirche eingäschert. Als Rechtsnachfolger des zur Unterhaltung verpflichteten Fonds erbaute deshalb 1847 und 1848 der Domianalfiskus ein neues Gotteshaus. Dasselbe war ein rechtwinkliges Viereck ohne Apsis, mit Fenstern auf nur einer Seite, mit Orgelpore ohne Orgel; im Innern waren die Altarwand weiß, die übrigen Wände backsteinrot gestrichen; oben in die nach Art eines Treppengiebel aufgeführte Portalwand war ein Glöckchen gehängt, zu dem man nur durch eine Reitübung auf dem Dachstuhl gelangen konnte. Um dieser Prachtleistung in etwa eine kirchenähnliche Gestalt zu geben, wurde 1892 Chor und Sakristei angebaut und 1894 ein Turm auf der Westseite errichtet. — In **Westfeld** war schon seit 1834 der Neubau der Kirche Bedürfnis geworden; ein mitleidiger Blitzstrahl, der am 27. Juni 1847 das baufällige alte Kirchlein zertrümmerte, förderte die mit der Regierung eingeleiteten Verhandlungen, die namentlich deshalb auf Schwierigkeiten stießen, weil die Vermehrung der Seelenzahl ein größeres Gebäude, als das alte gewesen, erheischte. 1848 wurde genehmigt, daß der Bau in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Größe auf Kosten der Königl. Domänenkammer ausgeführt werden solle. Am 3. August 1848 wurde der Grundstein vom Generalvikar Wedekin gelegt, und am Feste Mariä Opferung 1849 konnte der erste Gottesdienst in der neuen Kirche stattfinden. — Daß in **Mehle**, wo am 10. Mai 1839 Kapelle und Schulhaus bei einem großen Brande in Asche gelegt waren, 1845 und 1846 die Kirche nebst Wohnung für einen Geistlichen als Schulvikar neugebaut wurden, ist bereits bei Erwähnung der Gründung der Kapelle (1741 und 1742) oben (S. 153) berichtet worden.

#### Neubau des Domturmes.

Zu berichten ist aus der Geschichte des **Domgebäudes**, daß **Herzilos Turmhaus**, welches an der Westfront des Domes in imposanter Breite sich erhob und in seinem oberen Teile durch offene Gallerien reizvoll belebt war (Abbildung I. S. 8), 1705 jedoch einen gefährdenden Riß erhalten hatte, der durch den ganzen Turm bis in die Fundamente sich hinzog, 1840 und 1841 wegen Baufälligkeit abgebrochen werden mußte. 1842 bis 1849 wurden **Paradies** und **Türme** neu gebaut. Man glaubte besser zu tun, anstatt des alten breiten monumental wirkenden Turmhauses eine zweitürmige Anlage zu wählen; zwischen den Türmen tritt eine nüchterne Vorhalle vor, darüber eine obere Halle, die mit einem übergroßen Rundbogenfenster ohne belebende Gliederung sich öffnet; über diesem Vorbau verbindet ein Zwischenbau mit

rundbogigen, durch Teilungsäulchen unterbrochenen Schallöffnungen die beiden vierseitigen Türme, die alsdann ins Achteck übergehen und mit achtsseitigem Helm schließen. An monumentaler Wirkung und reizvoller Lösung steht dieser Bau dem alten Turm-  
hause bedeutend nach. Laut den Inschriften an den Außenwänden des Paradieses



Neue Domtürme.

wurde zu den neuen Türmen am 24. April 1842 der Grundstein gelegt, und ward der Bau ausgeführt von der Königlichen Domänenkammer durch die königlichen Bau-  
beamten Wellenkamp, Mittelbach und Schwägermann. Das Geläute mit allen Glocken  
erscholl von den neuen Domtürmen erstmalig wieder am 7. September 1848.

## Einfluß der Würzburger Bischofskonferenz.

Im August 1848 wohnte Jacob Josef der sechsten Säcularfeier der Grundsteinlegung des Kölner Domes bei. Im Herbst 1848 beteiligte er sich an der *Versammlung der deutschen Bischöfe*, welche auf Einladung und unter dem Vorsitz des Kölner Erzbischofs Johannes von Geißel in Würzburg zusammentrat. Auch auf unseren Bischof machte diese Versammlung tiefen Eindruck. „Das gegenseitige Sichkennen-Lernen der Amtsbrüder, die herzerhebende apostolische Einmütigkeit in der Behandlung der unsere heilige Kirche betreffenden wichtigen Fragen, die Herzlichkeit, mit welcher man sich in jenen Tagen entgegengekommen ist, nicht minder der Gedankenaustausch mit Bischöfen, deren energisches und zugleich maßvolles und umsichtiges Auftreten belebend und zündend auf eine durch Mißerfolge und Hindernisse gedrückte Stimmung wirken mußte, endlich die Wahrnehmung, welch' göttliche Kraft und Autorität auch unter dem Drucke beengender Verhältnisse und beängstigender Vorgänge der Kirche innewohnte: das Alles trug dazu bei, diese Versammlung als „mächtigen Anstoß zu neuer Bewegung im kirchlichen Leben“, als „neue Aera der kirchlichen Zukunft“ erscheinen zu lassen. Dem Bischof Wandt war es nicht beschieden, die Früchte zu sehen, welche die Würzburger Bischofsversammlung brachte; schon nach einem Jahre sollte er den Hirtenstab einer jüngeren, stärkeren Hand überlassen. Doch kommt es beim Lesen mancher Schriftstücke aus den letzten Monaten seiner Amtszeit uns vor, als fühlten wir den Pulsschlag eines neu gekräftigten Lebens. So richtete er sofort nach seiner Rückkehr aus Würzburg an die Regierung, obwohl er bei derselben auf Verständnis für seine Ideen nicht rechnen konnte, am 28. November 1848 ein Schreiben, in welchem er sie aufforderte, dahin zu wirken, daß der Kirche, wie jeder anderen Association, die möglichst größte Freiheit der Bewegung zu Teil werde, daß sie von beengenden Banden befreit werde, und daß an Stelle mißtrauischer Überwachung gegenseitiges Vertrauen und gemeinsame Förderung des Wohles der Kirche und damit des Staates trete. Es bezog sich diese Eingabe auf das durch das 4. Kapitel des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 neu sanktionierte System scharfer Überwachung und kränkender Bevormundung, das aufzuheben man noch zu engherzig war.

\*

Bischof Jacob Josef starb unerwartet in der Nacht vom 15. zum 16. Oktober 1849, nachdem er noch Ende September mit seinem Alerus die geistlichen Exercitien gehalten hatte. Die kleine, verlassene und fast schon vergessene Annenkapelle am nördlichen Kreuzgangarme des Domes nahm seine irdischen Überreste auf. Eine Eisenplatte im Fußboden trägt die *Grabchrift*:

R(EVERENDISSI)MUS D(OMI)NUS JACOBUS JOSEPHUS EPISC(OPUS)  
HILD(ESIENSIS) ET ADMINIST(RATOR) OSNABRUG(ENSIS) DIE  
XVI. AUG(USTI) 1780 NATUS DIE XVI. OCT(OBRIS) 1849 DENATUS  
R(EQUIESCAT) I(N) P(ACE).

Unser Bild hat zur Vorlage ein vom Porträt- und Historienmaler Eltermann gemaltes Ölbild, bei dessen Herstellung außer einer älteren Lithographie auch ein kleines Ölbild aus dem Besitze des Pfarrers Moys Schäfer in Bischofferode benutzt wurde.